

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg
über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), Art. 79, Art. 81, Art. 82 und Art. 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild,
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,

- g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE- Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20. Dezember 2017 in der Fassung vom 15.11.2019 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 aufgehoben.

- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20. Dezember 2017 in der Fassung vom 15.11.2019 anzuwenden.

Ludwigsburg, den 24.11.2020

gez.

Dietmar Allgaier
Landrat



Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 24.11.2020

Amtliche Untersuchungen		
1.	Betriebe mit bis zu 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	31,77 €
1.2	Rind	21,87 €
1.3	Kalb	21,87 €
1.4	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	14,03 €
1.5	Schwein/Ferkel <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	11,03 €
1.6	Schaf/ Ziege	9,12 €
2.	Hausschlachtung	
	Fleischuntersuchung, <u>Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung werden gesondert berechnet</u>	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	27,26 €
2.2	Rind	21,74 €
2.3	Kalb	21,74 €
2.4	Schwein/ Ferkel	13,07 €
2.5	Schaf/ Ziege	11,70 €
2.6	Wird eine Schlachtieruntersuchung durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Ziff. 2.1 bis 2.5 um 20%	
2.7	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen/ Ferkeln, Haarwild)	3,00 €

2.8	Bakteriologische Untersuchung <u>einschließlich</u> der Auslagen für Transport und Laboruntersuchung	98 €
3.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
3.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier 3,00 €
3.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 37,23 €

4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	
	Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel, Suppenhühner, etc.	Gebühr je angefangene Viertelstunde 23,40 €

5.	Kaninchen, Haar- und Federwild	
5.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,19 €
5.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebühr je Tier 11,64 €

6.	Hygieneüberwachung	
	Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus, sonstiger Betrieb gem. § 1 Abs. 2 f)	Gebühr je angefangene Viertelstunde 30 €

7.	Sonstige Leistungen	
7.1	Amtliche Bescheinigungen Genusstauglichkeitsbescheinigung, sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 21 €
7.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 21 €

- 8.** Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.